

Seite 3

**Aktienrechtsrevision**

Seite 4

**Konsolidierte Jahresrechnung**

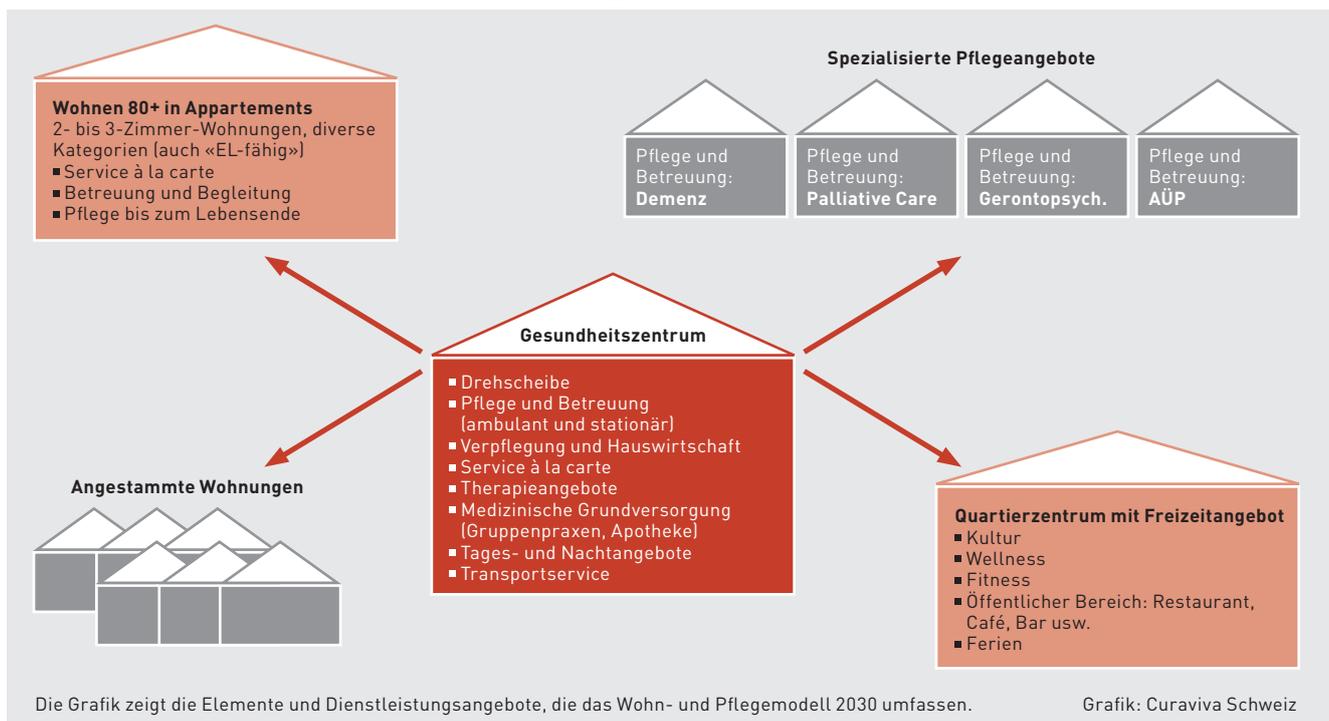
Seite 5

**Rückblick auf 40 Jahre**

Seite 6

**Unser Know-how ist Ihr Nutzen**

## Finanzielle Herausforderungen bei Alters- und Pflegeheimen



### Wie weiter?

In den vergangenen Wochen war den Medien mehrmals zu entnehmen, dass Alters- und Pflegeheime wegen der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Es sind nicht nur die direkten Kosten der Pandemie, wie die Anschaffung von Schutzmaterial, Mehrbelastung beim Personal oder Mindereinnahmen durch den Tod von Bewohnerinnen und Bewohnern, welche den Heimen zusetzen. Vielmehr hindern die vorhandene Unsicherheit und Angst vor der Ansteckung und Isolation in einem Heim die Personen daran, überhaupt in ein Heim einzutreten. Der bereits vor der Pandemie erkennbare Trend, dass ältere Leute möglichst lange in ihren eigenen vier Wänden leben und dort betreut werden möchten, hat sich also durch die Pandemie noch weiter verstärkt. Als Folge davon können die Heime ihre Betten teilweise nicht mehr belegen und haben entsprechende Auslastungsprobleme. Christian Arnold, Präsident von Curaviva Luzern, meinte im Interview mit dem Willisauer Boten vom 15. Mai 2021, dass ein freier Bettenplatz rund CHF 80'000 bis 90'000 kostet. Bei anhaltender Unterbelegung kann dies die Heime durchaus vor gewisse finanzielle Probleme stellen. Besteht zusätzlich ein hoher Investitionsbedarf, so kann dies rasch zu einer finanziellen Überbelastung führen.



# Aktienrechtsrevision – Spezialthemen

In der Info-Ausgabe vom Herbst 2020 haben wir über die bevorstehenden Änderungen des Aktienrechts im Bereich des Rechnungs- und Revisionswesens informiert. Grundsätzlich sind die dort gemachten Ausführungen nach wie vor zutreffend (mit einigen wenigen Anpassungen). Hinausgeschoben hat sich die Inkraftsetzung – diese wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2023 erfolgen. In diesem Beitrag gehen wir auf zwei spezifische neue gesetzliche Grundlagen des revidierten Aktienrechts ein:

- Möglichkeit der Zwischendividende
- Einführung des Kapitalbandes

## Zwischendividende

Als Zwischendividende (Interimsdividende) wird die Ausrichtung einer Dividende aus dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres bezeichnet. Dies ist gemäss heute geltendem Recht nicht möglich, wenn es auch punktuell in der Praxis so angewendet wurde. Mit Art. 675a nOR erhält die Zwischendividende nun die gesetzliche Grundlage. Die Bestimmung von Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 nOR (Kompetenzen der Generalversammlung) wurde erweitert. Damit sind auch die Voraussetzungen für eine Zwischendividende festgehalten, nämlich:

- Vorliegen eines Zwischenabschlusses (nicht älter als sechs Monate) mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang sowie dem Antrag über die Gewinnverwendung. Auch für Zwischendividenden gelten die Zuweisungsbestimmungen an die gesetzlichen Reserven. Im nOR wird die Zuweisungspflicht vereinfacht, indem die bisherigen Zweitzuweisungen entfallen (Art. 671 ff. nOR).
- Prüfungsbericht der Revisionsstelle zum Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung. Gesellschaften ohne Revisionsstelle (Opting-out) müssen den Zwischenabschluss **nicht** prüfen lassen. Auf eine Prüfung kann verzichtet werden, wenn **sämtliche Aktionäre** der Ausschüttung der Zwischendividende **zustimmen**. Bei Gesellschaften mit mehreren Aktionären empfiehlt es sich, vor der Generalversammlung – und vor der Prüfungsdurchführung – von allen Aktionären eine Vertretungsvollmacht zu verlangen, damit die Generalversammlung als Universalversammlung durchgeführt werden kann.
- Der Verzicht auf die Prüfung des Zwischenabschlusses ist trotz einstimmiger Zustimmung der Aktionäre aber nur dann möglich, wenn die Forderungen der Gläubiger durch die Ausschüttung nicht gefährdet werden. Hier wird der Verwaltungsrat stark in die Pflicht genommen, indem er für die Sicherstellung der Liquidität und die Festlegung einer angemessenen Eigenkapitalbasis verantwortlich ist.

In Konzernverhältnissen ist seit ein paar Jahren die **phasenkongruente Dividende** in der Praxis ein Thema. Demnach erfasst die Holding die Dividende der Tochter im gleichen Geschäftsjahr (als aktive Rechnungsabgrenzung). Die zeitgleiche Gewinnverwendung ist nur zulässig, wenn:

- der Bilanzstichtag der Tochter nicht nach dem der Holding liegt;
- die Generalversammlung der Tochter über die Gewinnausschüttung bereits vor der Generalversammlung der Holding Beschluss gefasst hat;
- der Sachverhalt im Anhang der Holding offengelegt wird.

Damit kann wirtschaftlich ein ähnliches Ergebnis wie bei einer Zwischendividende erzielt werden.

## Kapitalband

Mit Art. 653s Abs. 1 nOR kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren das Kapital der Gesellschaft zu erhöhen oder herabzusetzen. Der Betrag darf das im Zeitpunkt der Beschlussfassung im Handelsregister eingetragene Aktienkapital um maximal 50% nicht über- bzw. unterschreiten. Eine Kapitalherabsetzung ist aber nur möglich, wenn die Gesellschaft über eine Revisionsstelle (mindestens eingeschränkte Revision) verfügt. Bei der möglichen Kapitalerhöhung hat sich nichts Wesentliches verändert. Ordentliche Kapitalerhöhungen können als Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnungsliberierung oder Umwandlung von frei verfügbarem Eigenkapital erfolgen. In allen vier Fällen hat der Verwaltungsrat einen Kapitalerhöhungsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist, mit Ausnahme der Barliberierung, durch einen zugelassenen Revisor zu prüfen (Art. 652f nOR).

Bei der konstitutiven Kapitalherabsetzung mit Mittelfreigabe an die Aktionäre gibt es verschiedene Neuerungen:

- Es ist nur noch ein Schuldeneruf notwendig (bisher: drei).
- Der Zeitraum für die Gläubiger zur Anmeldung der Forderung wurde auf einen Monat verkürzt (bisher: zwei Monate).
- Die Gesellschaft muss im Umfang der Kapitalherabsetzung die Gläubigerforderungen sicherstellen. Beim Vorliegen der Prüfungsbestätigung des zugelassenen Revisionsexperten wird davon ausgegangen, dass die Erfüllung der Forderung nicht gefährdet ist.

Neu erfolgt die Prüfung nach Vorliegen des Schuldenerufes, während die Generalversammlung am Anfang oder am Schluss des Prozesses stattfinden kann. Aus Sicht eines fundierten GV-Beschlusses ist der Reihenfolge «Schuldeneruf – Prüfungsbestätigung – Generalversammlung» der Vorzug zu geben.

## Fazit

Das revidierte Aktienrecht bringt Flexibilisierung bei der Kapitalstruktur und der Ausschüttung von Dividenden. Dies ist verbunden mit einer gewissen Schwächung des Kapitalschutzes. Der Verwaltungsrat wird stärker in die Pflicht genommen. Gerade die Corona-Krise hat die grosse Bedeutung einer soliden Eigenkapitalquote gezeigt. Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden und unterstützen Sie bei den notwendigen Massnahmen.

Autoren:



**Rolf Eberle**  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugel. Revisionsexperte  
Truvag Revisions AG, Sursee



**Ivan Hodel**  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
zugel. Revisionsexperte  
Truvag Revisions AG, Willisau

# Konsolidierte Jahresrechnung

## Wertvolles Führungsinstrument

Nach Art. 963 Obligationenrecht muss ein rechnungslegungspflichtiges Unternehmen, welches ein oder mehrere andere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrolliert, eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen. Die Kontrolle erfolgt meist über die Mehrheit der Stimmen an der Generalversammlung. Insbesondere sind somit Unternehmen betroffen, die an anderen Unternehmen mit mehr als 50% beteiligt sind.

## Relevante Grössenkriterien

Von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit sind unter anderem jene Unternehmen, die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der folgenden Bezugsgrössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten: Bilanzsumme von CHF 20 Mio., Umsatz von CHF 40 Mio. und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (siehe Art. 963a Obligationenrecht).

In komplexeren Verhältnissen kann es notwendig sein, gleichwohl eine Konzernrechnung zu erstellen, selbst wenn die oben genannten Grössenkriterien nicht erreicht werden, denn gemäss Art. 963a Ziff. 2 Obligationenrecht muss eine Konzernrechnung dennoch erstellt werden, wenn «dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist».

Das Ziel der Konzernrechnung ist schlussendlich, die Einzelabschlüsse der dem Konzern angehörig Unternehmen so zusammenzufassen, als würde es sich um ein einziges Unternehmen handeln. Gerade in Konzernen mit vielen Gesellschaften ist eine korrekt erstellte Konzernrechnung ein unabdingbares Führungsinstrument, welches allen Stakeholdern mehr Klarheit und Transparenz verschafft. Relevante Stakeholder sind insbesondere die Aktionäre sowie die kreditgebenden Institutionen.

## Klarheit über Finanz- und Ertragslage

Aufgrund der offensichtlichen Vorteile einer Konzernrechnung macht es häufig Sinn, auch bei kleineren Firmengruppen, welche die gesetzlichen Grössenkriterien nicht erreichen, freiwillig eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen. Neben Klarheit und Transparenz wird insbesondere das Eigenkapital der Gruppe bereinigt dargestellt sowie die effektiven Umsätze und Aufwände mit Drittparteien ausgewiesen. Zudem kann das bereinigte Gruppenergebnis häufig stark von den Ergebnissen der einzelnen Firmen abweichen. So wird Klarheit geschaffen, wie es um die Firmengruppe als Ganzes tatsächlich steht. Auf diese Information können die Verantwortlichen eigentlich gar nicht verzichten.

## Erhöhung der Aussagekraft

Die Beachtung folgender Punkte erhöht die Aussagekraft der Konzernrechnung:

- Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Unternehmen in den Konzernabschluss konsolidiert werden (Voll-Konsolidierung, Quoten-Konsolidierung, Equity-Accounting, Anschaffungswertprinzip), auf die hier nicht näher eingegangen wird.

- Die Abschlüsse der einzelnen Firmen sollten möglichst «vereinheitlicht» werden, d.h. es ist festzulegen, wie Transaktionen, Bewertungen, Darstellungen etc. innerhalb des Konzerns behandelt werden. Das erhöht die Aussagekraft der Konzernrechnung.
- Alle betroffenen Unternehmen müssen in einer Summenbilanz «zusammengezählt» werden. Sämtliche konzerninternen Transaktionen sowie konzerninterne Aktiven und Passiven sind zu eliminieren.
- Der Kapitalkonsolidierung, d.h. der Elimination der Beteiligungsbuchwerte und des entsprechenden Eigenkapitals, muss besondere Beachtung geschenkt werden.
- Zwischengewinne, die beispielsweise auf Vorräten bestehen können, sind zu eliminieren.
- Fremdwährungsumrechnungen bei internationalen Tochtergesellschaften müssen korrekt angewendet werden.
- Falls vorhanden, sind die Anteile von Minderheitsgesellschaftern auszuscheiden.

## Externe Unterstützung

Die zu beachtenden Punkte können rasch eine grosse Komplexität erreichen, so dass sie mit gewöhnlichen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel mit Excel, kaum noch verlässlich und mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu bewerkstelligen sind. In solchen Fällen hilft der Einsatz einer entsprechenden Konsolidierungssoftware. Da diese in der Anschaffung relativ teuer sind, lassen vor allem kleinere Konzerne die Konzernrechnung durch eine externe Beratungsfirma erstellen. Dies bringt zudem den Vorteil, dass interne personelle Ressourcen für das Kerngeschäft verwendet werden können. Unsere Fachleute verfügen über umfassendes Konsolidierungs-Know-how und arbeiten mit einer bewährten Konsolidierungssoftware. Dadurch können zuverlässige Konzernrechnungen für unsere Kunden effizient und mit der gewünschten Aussagekraft erstellt werden.

## Fazit

Die Erstellung einer aussagekräftigen Konzernrechnung ist in Firmengruppen ein wichtiges Führungsinstrument, welches insbesondere den Stakeholdern mehr Transparenz und Klarheit verschafft. Der Einsatz einer Konsolidierungssoftware macht häufig schon bei kleinen Konzernen Sinn, da man rasch mit einer hohen Komplexität konfrontiert ist. Die Experten der Truvag unterstützen Sie gerne bei der Erstellung Ihrer Konzernrechnung.

## Autoren:



### Bernhard Herger

MSc Business Administration  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
Experte Swiss GAAP FER, zugel. Revisionsexperte  
Truvag Revisions AG, Sursee



### Lea Stirnimann

Treuhänderin FA  
zugel. Revisorin  
Truvag Revisions AG, Sursee

# Rückblick auf 40 Jahre WP-Tätigkeit

Rolf Eberle feiert am 1. Januar 2022 ein ganz besonderes Arbeitsjubiläum. Dann wird er seit 40 Jahren in der Wirtschaftsprüfung bei der Truvag tätig sein. Eine gute Gelegenheit, auf diese bemerkenswert lange Zeit zurückzublicken. Beim Eintritt Anfang 1982 hatte die damalige Truvag Treuhand und Revisions AG gerade mal neun Angestellte (!). Rolf Eberle verstärkte als junger Sachbearbeiter den Revisionsbereich. 1988 erwarb er das eidgenössische Diplom als Bücherexperte (heute: dipl. Wirtschaftsprüfer). Seit 1989 leitet Rolf den Bereich Wirtschaftsprüfung bei der Truvag und seit 1992 ist er CEO der Truvag Revisions AG. Die Info-Redaktion hat mit Rolf Eberle über Vergangenes, kleine «Schmankerln» und über Zukünftiges gesprochen.



**Info:** 40 Jahre sind eine lange Zeit. Was hat sich verändert?

**Rolf:** Markant ist das Raucherverhalten (lacht). Am Anfang hat man sogar in den Grossraumbüros geraucht. Auch bei externen Revisionen konnte man im Sitzungszimmer vor lauter Rauch die Anwesenden kaum mehr erkennen. Aus heutiger Sicht undenkbar. Selber habe ich vor fünf Jahren mit dem Rauchen aufgehört.

**Info:** Die Hilfsmittel haben sich bestimmt weiterentwickelt?

**Rolf:** Ich habe mal gegoogelt: 1982 kam der erste Heimcomputer (Commodore 64 mit 64 KB Arbeitsspeicher) auf den Markt. Im selben Jahr hat sich auch der erste Computervirus «Elk Cloner» verbreitet. Die kleinen Buchhaltungen machten wir damals mit einer Pebe-Durchschreibebuchhaltung. Für grössere Buchhaltungen gab es schon Buchungsautomaten, welche die nächste freie Zeile auf dem Kontoblatt fanden und nach Eingabe des Saldo vortrages und der Buchung den neuen Saldo rechnen konnten. Bei Revisions- und Erläuterungsberichten nahmen wir den Vorjahresbericht, schnetzelten, bastelten daran und schrieben den neuen Text von Hand. Die Sekretärin musste dann alles ins Reine schreiben. Da gab es auch mal Stilblüten: Statt «die Beteiligungen sind in der Tabelle im Anhang ersichtlich» hiess es dann «die Beteiligungen sind in der Tabelle in Aarburg zu besichtigen». Wahrscheinlich lag es an den unleserlichen Handschriften. Im Ernst: Wir waren so stolz, als wir Mitte der 80er-Jahre unseren ersten Laptop erhielten: Gross wie eine Handorgel und schwer wie ein Ferienkoffer. Er hatte aber bereits ein Text- und ein Kalkulationsprogramm. Die Festplatte hatte 20 MB Speicher und ein halbes Mega RAM (heute bringt es ein Foto locker auf 5 MB!). In den letzten 10 Jahren war die technische Entwicklung unglaublich rasant. Es ist heute kaum mehr möglich, ohne die technischen Hilfsmittel effizient zu arbeiten. Dank dieser enormen Entwicklung konnten wir auch die beiden letzten «Corona-Saisons» schadlos überstehen, liessen sich doch die Revision in den allermeisten Fällen vom Büro oder gar vom Homeoffice aus durchführen. Gleichwohl hoffe ich, dass dies in Zukunft nicht die Regel sein wird, denn der Team- und Kundenkontakt fehlen.

**Info:** Wie hat sich die Wirtschaftsprüfung verändert?

**Rolf:** Es hat sich nicht alles zum Positiven verändert. Früher war man als Revisor viel mehr auch Treuhänder und in vielen Fällen auch der Berater. Heute muss man sich stets die Frage stellen: Darf ich dies als Revisionsstelle überhaupt machen? Auch die ganze Entwicklung bezüglich Unabhängigkeit ist nicht immer einfach zu verstehen. Meiner Ansicht nach hat hier der Gesetzgeber den Bedürfnissen der KMU, die nach wie vor das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft darstellen, eindeutig zu wenig Gewicht beigemessen. Dass heute ein mittelständiges Unternehmen revisionstechnisch gleichgeschaltet ist wie ein internationaler Börsen-Multi, ist schwer nachvollziehbar. Kommt hinzu, dass Fehlleistungen von Revisionsstellen selten im KMU-Bereich zu finden sind. Die markant gestiegene Regulierungsdichte ist auch für uns «alte Hasen» nicht immer einfach umzusetzen.

**Info:** Welches sind die schönsten Erinnerungen?

**Rolf:** Wenn man einen Kunden praktisch über die gesamten 40 Jahre begleiten durfte und nun bereits an der dritten Nachfolgegeneration mitarbeitet, macht dies einen schon ein wenig stolz. Auch wenn man mitverfolgen kann, wie ein begleitetes Unternehmen am Markt über lange Zeit Erfolg hat und selbst schwierige Zeiten meistert, freut man sich. Zudem sind es die unzähligen persönlichen Kontakte, die in schöner Erinnerung bleiben.

**Info:** Es gab sicher auch weniger Schönes oder Erfolgreiches?

**Rolf:** Wenn Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit dazu führen, dass ein Mitarbeiter seinen Job verliert, obwohl er eigentlich für das Unternehmen nur das Beste wollte (Beschönigung des Jahresabschlusses, um die Erwartungen des Konzerns erfüllen zu können), kann das auf den Magen schlagen. Im Falle eines Personalchefs, der sich aus der Kasse bediente, ist das etwas anderes. Auch die (wenigen) Konkursfälle bei Kunden sind unschöne Erinnerungen. Das waren Einzelfälle – in den letzten 40 Jahren standen sehr viele positive Erlebnisse im Vordergrund!

**Info:** Du hast die 60 überschritten. Wie siehst du deine Zukunft aus?

**Rolf:** Wir haben bei der Truvag die Möglichkeit, früher in Pension zu gehen. Davon mache ich gerne Gebrauch und werde per Ende Juni 2022 meine Funktionen in der Geschäftsleitung der Truvag Revisions AG abgeben. Danach werde ich noch während eines Jahres in einem Teilzeitpensum mitarbeiten, um meine persönlichen Mandate an meine(n) Nachfolger(in) zu übergeben. Es ist vorgesehen, dass ich per 30. Juni 2023 endgültig das Diplom von der Wand nehme und mich anderen Dingen widme. Wir haben ein tolles WP-Team und ich bin sicher, dass die Erfolgsstory der Truvag weitergehen wird.

**Info:** Langweilig wird es dir bestimmt nicht, oder?

**Rolf:** Kaum. Ich werde in der Firma meiner Tochter/meines Schwiegersohnes ein kleines Pensum in der Administration übernehmen. Daneben haben meine Frau und ich noch viele Reiseträume, die wir uns erfüllen wollen. Auch für Tennis oder Radfahren bleibt dann sicher noch viel Zeit.

**Info:** Rolf, vielen Dank für das Interview. Wir gratulieren dir jetzt schon zu deinem schon fast unglaublichen Arbeitsjubiläum und hoffen, dass all deine offenen Wünsche in Erfüllung gehen.

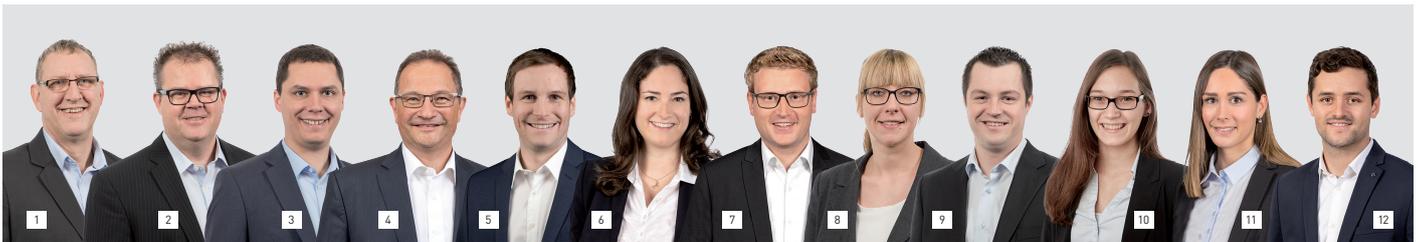
# Unser Know-how ist Ihr Nutzen

## Dienstleistungen für die Privatwirtschaft

- Ordentliche und eingeschränkte Revisionen
- Spezialprüfungen wie Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Kapitalherabsetzungsprüfungen
- Due Diligence-Prüfungen
- Aktien- und Unternehmensbewertungen
- Umstellung des Rechnungswesens auf aktuelle Rechnungslegungsstandards (Swiss GAAP FER)
- Begleitung beim Aufbau des Konzernrechnungswesens sowie Prüfung von Konzernrechnungen
- Prüfung von Abläufen im Hinblick auf den Auf- und Ausbau von Internen Kontrollsystemen (IKS)
- Nachfolgeplanungen und Nachfolgeregelungen
- Begleitung beim Kauf und Verkauf von Unternehmen und Beteiligungen
- Prüfung von Lohnvergleichsanalysen

## Dienstleistungen für Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften

- Revisionsstellenmandate als externe Revisionsstelle
- Begleitung von Rechnungs- und Controlling-Kommissionen
- Beratungen und Betreuung im Bereich Rechnungswesen
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Finanz- und Aufgabenplänen
- Beratung bei Umsetzung und Nutzung der Kostenrechnung
- Einführung von Internen Kontrollsystemen (IKS) inkl. Riskmanagement
- Beratung und Begleitung bei der Erstellung von Leitbildern, Strategien und Legislaturzielen
- Organisationsanalysen und Umsetzung der Optimierungsmassnahmen



## Ihre Revisions- und Beratungs-Spezialisten

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>1 Rolf Eberle</b><br/>CEO, Leiter Wirtschaftsprüfung und -beratung Sursee, dipl. Wirtschaftsprüfer, zugl. Revisionsexperte</p>                      | <p><b>6 Jasmin Ursprung</b><br/>BSc Business Administration, dipl. Wirtschaftsprüferin, zugl. Revisionsexpertin, CAS Verwaltungsrat</p> |
| <p><b>2 Ivan Hodel</b><br/>Stv. CEO, Leiter Wirtschaftsprüfung und -beratung Willisau, dipl. Wirtschaftsprüfer, zugl. Revisionsexperte</p>                | <p><b>7 Simon Vogel</b><br/>dipl. Treuhandexperte, MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung, zugl. Revisor</p>                       |
| <p><b>3 Bernhard Herger</b><br/>Mandatsleiter, MSc Business Administration, Experte Swiss GAAP FER, dipl. Wirtschaftsprüfer, zugl. Revisionsexperte</p>   | <p><b>8 Sybille Gräni</b><br/>Mandatsleiterin, Treuhänderin FA, zugl. Revisorin</p>   |
| <p><b>4 Christof Bättig</b><br/>Leiter Wirtschaftsprüfung und -beratung Luzern, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer, zugl. Revisionsexperte</p>    | <p><b>9 Daniel Büttiker</b><br/>Mandatsleiter, Treuhänder FA, zugl. Revisor</p>   |
| <p><b>5 Philipp Steinmann</b><br/>Mandatsleiter, MSc Business Administration, Experte Swiss GAAP FER, dipl. Wirtschaftsprüfer, zugl. Revisionsexperte</p> | <p><b>10 Lea Stirnimann</b><br/>Mandatsleiterin, Treuhänderin FA, zugl. Revisorin</p>   |
|   | <p><b>11 Romina Tettamanti</b><br/>Sachbearbeiterin Wirtschaftsprüfung</p>  |
|   | <p><b>12 Pascal Ehrler</b><br/>Sachbearbeiter Wirtschaftsprüfung, BSc Business Administration</p>                                       |

**Truvag Revisions AG**  
www.truvag-revision.ch  
info@truvag-revision.ch

**Standort Sursee**  
Leopoldstrasse 6  
6210 Sursee  
Tel. +41 41 818 77 77

**Standort Luzern**  
Am Mattenhof 16a  
6010 Kriens  
Tel. +41 41 818 78 78

**Standort Reiden**  
Hauptstrasse 36  
6260 Reiden  
Tel. +41 41 818 76 76

**Standort Willisau**  
Bahnhofplatz 5  
6130 Willisau  
Tel. +41 41 818 75 75